

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 11; BGB § 242 Prozeßverwirkung; ZPO §§ 513,
345, 79, 80, 88, 157, 331, 338, 341

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 719/77

Urteil des BAG vom 20. Juni 1978

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 719/77
2 Sa 456/76 Nürnberg

Verkündet am
20. Juni 1978

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

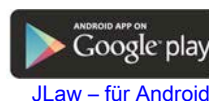
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Zeilinger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 18. März 1977 - 2 Sa 456/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das zweite Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Würzburg, Zweigstelle Schweinfurt, vom 5. Oktober 1976 - 3 Ca 410/76 S - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten in deren Kurhotel in Bad Kissingen vom 1. Juni 1973 an als Leiterin der Schönheitsfarm beschäftigt. Ihr monatliches Bruttogehalt betrug 2.500,-- DM; weiter war sie mit zunächst 5 %, später 7 % am Umsatz der Kosmetikartikel beteiligt. Mit Schreiben vom 16. Juni 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 31. Dezember 1976 und begründete dies mit innerbetrieblichen Umstellungen. Die Klägerin hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit.

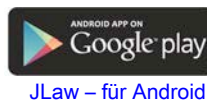
Das Arbeitsgericht gab der Klage durch Versäumnisurteil vom 27. Juli 1976 statt. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte rechtzeitig Einspruch ein. In dem Termin zur Verhandlung über den Einspruch und zur Hauptsache vom 5. Oktober 1976 erschien für die Beklagte ein Herr Sch und übergab dem Gericht, wie das Sitzungsprotokoll (Bl. 15 VA) ausweist, eine auf die Rechtsanwälte W und R lautende "Prozeßvollmacht" vom 29. Juli 1976 (Bl. 21 VA) und eine auf ihn selbst ausgestellte "Untervollmacht" vom 23. September 1976. Diese - formularmäßige - Untervollmacht trägt einen Stempel der Rechtsanwälte W und R und die Unterschrift des Rechtsanwalts W (Bl. 22 VA).

Das Arbeitsgericht wies Herrn Sch durch - in seiner Gegenwart verkündeten - Beschluß gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG und § 157 Abs. 1 ZPO als Unterbevollmächtigten zurück, da er "lediglich Angestellter der Hauptbevollmächtigten" sei. Die Klägerin beantragte daraufhin den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils, während Herr Sch beantragte, das Versäumnisurteil vom 27. Juli 1976 aufzuheben. Entsprechend dem Antrag der Klägerin erließ das Arbeitsgericht ein zweites Versäumnisurteil, mit dem es den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 27. Juli 1976 verwarf. Zur Begründung führte es aus, für die Beklagte sei in dem zur mündlichen

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Verhandlung bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung lediglich der von den Hauptbevollmächtigten der Beklagten, den Rechtsanwälten W und R, bevollmächtigte Angestellte Herr Sch erschienen. Angesichts des in § 11 Abs. 1 ArbGG zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willens, der mit anwaltlicher Vertretung ausschließlich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt meine und einen Unterbevollmächtigten nur zulasse, soweit es sich wiederum um einen Rechtsanwalt oder um einen gleichwertigen Vertreter handele, sei der Angestellte Herr Sch zu diesem Verfahren nicht zuzulassen. Die Beklagte sei daher als säumig zu behandeln und entsprechend dem Antrag der Klägerin sei der Einspruch gegen das Versäumnisurteil durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen.

In ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen, der Terminsbevollmächtigte Sch sei kein Angestellter der Rechtsanwälte W und R. Herr Sch führe bei der Beklagten die Revisionsabteilung und wickele zum Teil die finanziellen Geschäfte ab. Geschäftsführer der Beklagten sei Rechtsanwalt E W. Nach § 79 ZPO könnten sich die Parteien in einem Prozeß, in dem kein Anwaltszwang bestehe, durch jede prozeßfähige Person vertreten lassen. Das gelte auch für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten. Die Zurückweisung des Unterbevollmächtigten aus dem Betrieb der Beklagten sei daher nicht gerechtfertigt gewesen.

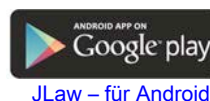
Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das zweite Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin die Wiederherstellung des zweiten Versäumnisurteils des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte sei im Verhandlungstermin vom 5. Oktober 1976 vor dem Arbeitsgericht ordnungsgemäß vertreten gewesen. Rechtsanwalt W habe in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten Herrn Sch nach § 79 ZPO Prozeßvollmacht erteilen können, und als diese Möglichkeit seien die Vorgänge um das Auftreten des Herrn Sch im Termin vom 5. Oktober 1976 zu werten. Das Rechtsanwalt W als Geschäftsführer der Beklagten berechtigt gewesen sei, den Prozeß durch einen Angestellten der Beklagten als Prozeßbevollmächtigten nach § 79 ZPO führen zu lassen oder Herrn Sch auch nur für die Wahrnehmung des Termins vom 5. Oktober 1976 Vollmacht zu geben, müsse auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren bejaht werden. Wenn aber diese Möglichkeit bestanden habe, dann sei es dem Arbeitsgericht versagt gewesen, das Auftreten des Herrn Sch einem Geschehensablauf zuzuordnen, der die Prozeßführung durch ihn nicht zulassen würde.

II. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Erfolg angegriffen.

1. Nach § 513 Abs. 2 Satz 1 ZPO unterliegt ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, insoweit der Berufung, als sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Das Landesarbeitsgericht hätte der Berufung der Beklagten daher nur dann stattgeben dürfen, wenn die Beklagte im Termin vor dem Arbeitsgericht vom 5. Oktober 1976 nicht säumig gewesen wäre. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat auf Seiten der Beklagten jedoch der Fall der Versäumung vorgelegen, weil der zur Terminswahrnehmung erschienene Herr Sch seine Bevollmächtigung (oder Terminsbevollmächtigung) durch die Beklagte nicht, wie § 80 Abs. 1 ZPO es vorschreibt, durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen, das Arbeitsgericht diesen Mangel zutreffend nach § 88 Abs. 2 ZPO a.F. von Amts wegen berücksichtigt und Herrn Sch daher zu Recht als Bevollmächtigten zu-



rückgewiesen hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, daß Rechtsanwalt W in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten Herrn Sch zum Prozeßbevollmächtigten (oder Terminsbevollmächtigten) bestellt habe. Eine solche Feststellung konnte es auch nicht treffen, weil die Beklagte dies selbst nicht einmal behauptet hat. Sie hat lediglich ausgeführt, nach § 79 ZPO könnten sich die Parteien in einem Prozeß, in dem kein Anwaltszwang herrsche, durch jede prozeßfähige Partei vertreten lassen; daher sei die Zurückweisung des "Unterbevollmächtigten aus dem Betrieb der Beklagten" (Bl. 28 VA) durch das Arbeitsgericht nicht gerechtfertigt gewesen. Diese Ausführung kann die erforderliche konkrete Behauptung der Bevollmächtigung des Herrn Sch jedoch nicht ersetzen.

3. Die vom Landesarbeitsgericht - aufgrund einer Wertung der Vorgänge um das Auftreten des Herrn Sch - angenommene Bevollmächtigung ergibt sich auch nicht aus den vorgelegten Urkunden. Herr Sch hat im Termin, wie im Sitzungsprotokoll des Arbeitsgerichts festgestellt ist, eine auf die Rechtsanwälte W und R ausgestellte Prozeßvollmacht und eine auf ihn selbst lautende Untervollmacht übergeben. Die mit "Untervollmacht" überschriebene Urkunde weist als Aussteller - durch Stempel und Unterschrift - die Rechtsanwälte W und R, handelnd durch Rechtsanwalt W aus. Aus dieser Urkunde kann auch bei weitester Auslegung nicht entnommen werden, daß Herr Sch Prozeßbevollmächtigter der Beklagten sein solle. Entscheidend ist, wie das Arbeitsgericht und die Klägerin die als "Untervollmacht" bezeichnete Urkunde verstehen mußten (vgl. BAG AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953 [Bl. 2 R]). Diese konnte aber schon nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht dahin verstanden werden, daß Herr Sch Bevollmächtigter (oder Terminsbevollmächtigter) der Beklagten, bestellt durch ihren Geschäftsführer, sei. Etwas Derartiges ergibt sich auch nicht aus den Umständen. Das Sitzungsprotokoll des Arbeitsgerichts enthält nichts dar-

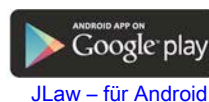


über, daß Herr Sch sich als Arbeitnehmer der Beklagten und als deren Prozeßbevollmächtigter vorgestellt habe. Da er bei der Verkündung des Zurückweisungsbeschlusses zugegen war und anschließend sogar noch einen Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils vom 27. Juli 1976 gestellt hat, hätte es nahegelegen, wenn er seine Eigenschaft als Arbeitnehmer der Beklagten und seine Bevollmächtigung durch deren Geschäftsführer klargestellt hätte. Daß dies geschehen sei, ist aus dem Protokoll jedoch nicht zu entnehmen.

4. Die Frage, ob Herr Sch als Unterbevollmächtigter der Rechtsanwälte W und R vor dem Arbeitsgericht hätte verhandeln können, kann vorliegend unerörtert bleiben, da das Arbeitsgericht Herrn Sch nicht nur unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG, sondern auch gemäß § 157 Abs. 1 ZPO von der Vertretung der Beklagten ausgeschlossen hat und dieser Ausschlussgrund von der Beklagten nicht angegriffen worden ist.

III. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es verstoße gegen § 242 BGB, wenn bei der von Herrn Sch vorgelegten Urkunde aus dem Anwaltsstempel und der Wendung "Untervollmacht" gefolgert würde, Herr Sch habe den Termin vor dem Arbeitsgericht nicht als der vom Geschäftsführer der Beklagten beauftragte Angestellte der Firma wahrgenommen, kann dem nicht gefolgt werden.

Allerdings gilt der Grundsatz von Treu und Glauben auch im Verfahrensrecht. Er verbietet es den Parteien eines Rechtsstreits, sich auf Prozeßhandlungen und Prozeßsituationen zu berufen, die wohl den Schein formalen Rechts für sich haben, deren Ausnutzung der Sache nach jedoch gegen das Gebot der fairen und redlichen Prozeßführung verstößt (Urteil des Senats vom 10. November 1977 - 2 AZR 269/77 - [demnächst] AP Nr. 24 zu § 794 ZPO [zu III 1 der Gründe]; ferner BAG 17, 177 [183] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung [zu I 2 der Gründe m.w.N.]; BAG AP Nr. 15 zu § 794 ZPO [zu 2 der Gründe]).



- 7 -

Im vorliegenden Fall kann der Klägerin jedoch nicht der Vorwurf gemacht werden, gegen das Gebot der redlichen Prozeßführung verstoßen zu haben. Ein solcher Vorwurf wäre möglicherweise dann begründet, wenn sie selbst oder ihr Prozeßbevollmächtigter gewußt hätte, daß Rechtsanwalt W Geschäftsführer der Beklagten ist und als solcher Herrn Sch zum Prozeßbevollmächtigten bestellen wollte, diese Bestellung aber durch ein Versehen in die Form einer Unterbevollmächtigung gekleidet hätte. Für eine solche Annahme fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkt. Die Klägerin handelte daher nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie den Erlaß eines zweiten Versäumnisurteils beantragte, welches das Arbeitsgericht nach dem oben Ausgeführten mithin zu Recht nach § 345 ZPO erlassen hat.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Dr. Gehring
 Dr. Wiedemann Zeilinger

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

